



Gaißach, Oktober 2014

EU-Verordnung zur LMIV und Kenzeichnungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut EU-Verordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011, Artikel 16, Absatz 4 sind wir als Spirituosenhersteller mit Produkten von mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol nicht verpflichtet, die unter Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 9, Absatz 1b. (Verzeichnis der Zutaten) und Absatz 11 (Nährwertdeklarationen) auf unseren Produktverpackungen anzubringen. Die übrigen gesetzlichen Vorgaben werden selbstverständlich eingehalten und auf den Etiketten angeführt.

Eine Rückfrage bei der GS1-Germany bestätigte dieses Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Waldherr-Merk